

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1957	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. März 1957	Nr. 5
Tag	Inhalt:	Seite
5. 3. 57	<b>Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen</b> . . . . .	15
6. 3. 57	<b>Vorläufiges Apothekengesetz</b> . . . . .	15
6. 3. 57	<b>Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsorganisation</b> . . . . .	16
19. 2. 57	Polizeiverordnung über öffentliche Tanzveranstaltungen . . . . .	16
9. 3. 57	Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß . . . . .	17

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**über die Anwendung der Reichsabgabenordnung**  
**und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche**  
**Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes**  
**unterliegen.**

Vom 5. März 1957.

§ 1

(1) Auf öffentlich-rechtliche Abgaben, soweit sie der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden, sind folgende Gesetze sinngemäß anzuwenden:

1. die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 418),
2. das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBL. S. 139) und des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511),
3. die Allgemeinen Bewertungsvorschriften und der Erste Abschnitt der Besonderen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des Abschnitts I § 1 und Abschnitts IV § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22),
4. das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBL. S. 69),

5. § 77 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446).

(2) Die in Abs. 1 genannten Gesetze finden keine Anwendung, soweit für eine Abgabe durch Landesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Rechtsvorschriften zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Gesetze zu erlassen. Er kann bundesrechtliche Vorschriften zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Gesetze für anwendbar erklären.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der  
Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit  
verkündet.

Wiesbaden, den 5. März 1957.

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Vorläufiges Apothekengesetz.**

Vom 6. März 1957.

§ 1

(1) Eine öffentliche Apotheke darf nur mit Erlaubnis errichtet, verlegt oder erworben werden.

(2) Die Erlaubnis erteilt der für den Niederlassungsort zuständige Regierungspräsident.

§ 2

(1) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber

1. nach deutschem Recht die Bestallung (Approbation) als Apotheker besitzt,
2. nach der Bestallung (Approbation) mindestens fünf Jahre als Apotheker tätig gewesen ist,
3. die für die Leitung einer Apotheke erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
4. eine Betriebserlaubnis für eine Apotheke noch nicht besitzt; die Bestätigung des Pächters einer Apotheke nach § 3 des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1445) gilt als Betriebserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Erlaubnis zur Errichtung oder Verlegung einer Apotheke darf nur erteilt werden, wenn die für den ordnungsgemäßen Apothekenbetrieb notwendigen Räume nachgewiesen werden.

### § 3

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Errichtung oder Verlegung die geordnete Arzneimittelversorgung der Bevölkerung gefährdet wird.

### § 4

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Bewerber nicht innerhalb von zwei Jahren vom Zeitpunkt ihrer Erteilung ab die Apotheke in Betrieb genommen hat.

### § 5

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen erläßt der Minister des Innern.

### § 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. März 1957.

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische Minister  
des Innern  
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsorganisation.

Vom 6. März 1957.

### § 1

Zugelegt werden:

1. aus dem Amtsgerichtsbezirk Höchst (Odenw.) die Gemeinden Höllerbach und Wallbach dem Amtsgericht Reichelsheim,

2. aus dem Amtsgerichtsbezirk Langen die Gemeinden Kelsterbach und Zeppelinheim dem Amtsgericht Frankfurt (Main),
3. aus dem Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) die Gemeinde Gronau dem Amtsgericht Bad Vilbel,
4. aus dem Amtsgerichtsbezirk Steinau (Kreis Schlüchtern) die Gemeinde Ahlersbach dem Amtsgericht Schlüchtern,
5. aus dem Amtsgerichtsbezirk Melsungen (Zweigstelle Spangenberg) die Gemeinden Burghofen, Friemen, Hetzerode, Mäckelsdorf und Schemmern dem Amtsgericht Eschwege,
6. aus dem Amtsgerichtsbezirk Sontra die Gemeinde Hoheneiche dem Amtsgericht Eschwege,
7. aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Wildungen die Gemeinde Nieder-Werbe dem Amtsgericht Korbach,
8. aus dem Amtsgerichtsbezirk Kirchhain/Bez. Kassel (Zweigstelle Gemünden/Wohra) die Gemeinde Löhlbach dem Amtsgericht Frankenberg/Eder.

### § 2

(1) Die am 5. Oktober 1945 wieder eröffneten Gerichtsbehörden in Herbstein und Schlitz sind Zweigstellen des Amtsgerichts Lauterbach.

(2) Das am 18. Oktober 1945 wieder errichtete Gericht in Altstadt ist Zweigstelle des Amtsgerichts Ortenberg.

### § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. März 1957.

Der Hessische Ministerpräsident  
und Minister der Justiz  
Zinn

## Polizeiverordnung über öffentliche Tanzveranstaltungen.

Vom 19. Februar 1957.

Auf Grund der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird für das Land Hessen verordnet:

### § 1

(1) Öffentliche Tanzveranstaltungen bedürfen der Erlaubnis.

(2) Die Tanzerlaubnis kann erteilt werden

1. für einzelne Tanzveranstaltungen (Einzelerlaubnis),
2. für regelmäßig stattfindende Tanzveranstaltungen (Dauererlaubnis).

(3) Eine Dauererlaubnis kann für die Zeit von längstens einem Jahr erteilt werden.

### § 2

(1) Zuständig für die Erteilung der Einzelerlaubnis ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister).

(2) Zuständig für die Erteilung der Dauererlaubnis ist

1. in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern der Landrat als Behörde der Landesverwaltung,
2. in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Bürgermeister (Oberbürgermeister).

### § 3

(1) Die Tanzerlaubnis wird dem Inhaber der Räume erteilt, in denen die Tanzveranstaltung stattfinden soll.

(2) Die Tanzerlaubnis wird schriftlich erteilt und ist widerruflich. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(3) Die Tanzerlaubnis darf nur versagt werden, wenn durch die geplante Veranstaltung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird und die Gefährdung nicht durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden kann. Die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ist vor allem dann als gefährdet anzusehen, wenn die vorgesehenen Räume nicht den Anforderungen entsprechen, die aus baulichen und gesundheitlichen Gründen und aus Gründen des Brandschutzes zu stellen sind, oder wenn zu besorgen ist, daß die Tanzveranstaltung zur Förderung der Unsittlichkeit mißbraucht wird.

### § 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine öffentliche Tanzveranstaltung ohne die erforderliche Erlaubnis in seinen Räumen duldet oder einer ihm nach § 3 Abs. 2 erteilten Auflage zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zwei Deutsche Mark bis 500 Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung; Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 ist die für die Erteilung der Tanzerlaubnis zuständige Behörde.

### § 5

Aufgehoben werden:

1. § 10 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau über die Polizeistunde und öffentliche Tanzlustbarkeiten vom 5. September 1930 (Amtsblatt der Regierung zu Kassel, Sonderbeilage zu Nr. 38),
2. die Hessische Landespolizeiverordnung über die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 1. Juni 1938 (Hess. Reg. Bl. S. 66).

### § 6

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 1957.

Der Hessische Minister des Innern  
Schneider

### Verordnung

über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß.

Vom 9. März 1957.

Auf Grund des § 10 Abs. 1, des § 12 Abs. 2, des § 14 Abs. 1, des § 15 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) wird verordnet:

### § 1

Die Befugnis zum Erlaß der Rechtsverordnungen

1. zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in Kurorten und in Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr (§ 10 Abs. 1),
  2. zur Festsetzung der Lage der zur Abgabe bestimmter Waren aus Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zugelassenen Öffnungszeiten (§ 12 Abs. 2),
  3. zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 14 Abs. 1),
  4. zur Festsetzung der Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für einen Sonntagsverkauf am 24. Dezember (§ 15) und
  5. zur Freigabe von Werktagen für das längere Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 16 Abs. 1)
- wird den Regierungspräsidenten übertragen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. März 1957.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister  
für Arbeit, Wirtschaft  
und Verkehr  
I. V. Hacker

